

SATZUNG

- zur besseren Lesbarkeit schließt im folgenden Text die männliche Form die weibliche Form mit ein –

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Pattonville e.V." mit Sitz in Remseck-Pattonville. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR 721588 eingetragen.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Die Grundschule Pattonville ist eine Schule mit einer eigenen Schulkonzeption, die sie im Rahmen der inneren Schulentwicklung gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entwickelt hat und die in schriftlicher Form vorliegt. Wesentliche Elemente dieser Konzeption sind: Demokratie in der Schule, jahrgangsgemischte Atelierarbeit, offene Lern- und Arbeitsformen, konfessionell-kooperativer Religionsunterricht.

Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Dazu zählen besonders:

- a. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- b. Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c. Ausstattung der Schule mit digitalen Medien
- d. Ausstattung der Schule mit Lern-, Spiel- und Sportgeräte
- e. Maßnahmen, Veranstaltung und Aufführungen zur Missbrauchs- und Gewaltprävention
- f. Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
- g. Unterstützung bei der Herausgabe von Informationsmedien an der Schule (z.B.: Pattschuna, Schulfernsehen, Pinnwände, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- h. Außendarstellung der Schule
- i. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- j. Unterstützung und Mitgestaltung der künstlerischen, handwerklichen handlungs- und wissensorientierten Atelierarbeit
- k. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- l. Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
- m. Anschaffung für die Pausengestaltung (z.B. Werkzeuge, Spiele)

- n. Gestaltung des Außengeländes
- o. Gestaltung und Maßnahmen für einen sicheren Schulwegs
- p. Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Grundschule Pattonville verwendet, und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden pro Mitglied und Geschäftsjahr erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Die festgesetzten Jahresbeiträge sind auch beim Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann;
- b. durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
- c. durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder keine gültige Kontaktdaten des Mitglieds dem Verein vorliegt, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
- d. durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand sein

Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) mindestens zwei Beisitzern

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des §26 des BGB. Sie sind zur Vertretung des Vereins nach außen jeweils allein berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Sitzungen sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen; dabei soll die Tagesordnung der Vorstandssitzung bekanntgemacht werden. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, so ist der zweite Vorsitzende zur Sitzungsleitung berufen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.

8. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer von 2 Geschäftsjahren mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

9. Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr, statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstands erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die
- c) Vereinsauflösung,
- d) Entgegennahme des Kassenberichts,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts,
- f) Festlegung der Beiträge bzw. einer Beitragsordnung,
- g) Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und
- h) Haushaltsplan,
- i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

10. Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Damit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an den Schulträger zugunsten der Förderung der Erziehung und Schulbildung an einer Schule.

12. Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der grundlegenden Form am 26.11.2014 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 08.01.2015 in Kraft. Die letzten Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 26.03.2015 beschlossen.

Nr	Vorname Name	Geburtsdatum	Unterschrift
1	Ulrike Schiller	11.01.64	Ulrike Schiller
2	Ulrike Schiller	24.7.76	Ulrike Schiller
3	Claudia Möhle - Neugebauer	27.11.69	C. Möhle
4	Kaja Schottmüller - Reine	18.10.72	K. Schottmüller-Reine
5	Barbara Fritsch Klisch	10.02.72	B. Fritsch Klisch
6	Julia Andr	12.12.61	Julia Andr
7	Sabine Meixner	23.9.63	S. Meixner
8	Susanne Dörjes	10.02.70	Susanne Dörjes
9	Dr. Kaja Lay	02.10.1972	Kaja Lay
10	Oliver Gutmann	28.11.1970	O. Gutmann
11			
12			